

Nur für den Dienstgebrauch!

Dies ist ein geheimer Gegenstand im Sinne des § 88 R. St. G. B. in der Fassung vom 24. April 1934. Mißbrauch wird nach den Bestimmungen dieses Gesetzes bestraft, sofern nicht andere Strafbestimmungen in Frage kommen.

Allgemeine Heeresmitteilungen

Herausgegeben vom Reichskriegsministerium

2. Jahrgang

Berlin, den 13. Juli 1935

Blatt 16

308. Kassenschäden und Defekte.

In Anlage 21 des Entwurfs der HKKO. — S. 208 der H. Dv. 325 — erhält Ziff. 3 Abs. 2 folgenden neuen Wortlaut:

Sind bei einem Defekt Soldaten allein beteiligt oder mitbeteiligt, so muß zu der Defektuntersuchung neben einem Heeresverwaltungsbeamten ein Stabsoffizier oder Hauptmann hinzugezogen und der Beschluß von dem Wehrkreisbefehlshaber, für die den Inspektoren der Kavallerie und der Kraftfahrtruppen unterstellten Truppen usw. von dem territorial zuständigen Wehrkreisbefehlshaber abgefaßt werden. — Der Wehrkreisbefehlshaber ist befugt, vorher die bezeichneten Inspektoren gutachtlich zu hören.

Die Änderung ist handschriftlich vorzunehmen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
6. 7. 35. V 1 IV 1.

309. Verschlusssachen-Bezeichnung.

I. 1) Nachstehende Vorschriften sind gemäß H. M. 34 S. 21 Nr. 77 mit der Bezeichnung »Nur für den Dienstgebrauch« zu versehen:

D 53 [†]	D 367 [†]	D 449 [†]
83 [†]	368/1 [†]	460 [†]
85 [†]	/2 [†]	464 [†]
270 [†]	/3 [†]	469 [†]
271 [†]	/4 [†]	474 [†]
291 [†]	/5 [†]	476 [†]
292 [†]	/6 [†]	477 [†]
293 [†]	369 [†]	487 [†]
335 [†]	370 [†]	859 [†]
346 [†]	371 [†]	
348 [†]	409 [†]	

2) Die Vorschrift D 548[†] wird offene Vorschrift. Die Bezeichnung »Geheim« und der Geheimhaltungsvermerk sind zu streichen.

3) Die Änderungen sind bis 31. 8. 35 durchzuführen.

4) Im übrigen gilt die Verfügung H. M. 34 Nr. 77 sinngemäß.

II. Die nachstehenden Vorschriften treten hiermit außer Kraft:

D 375[†] — Vorläufiger Beladeplan für eine leichte Feldkanone —

vom 15. 3. 34

und

D 475[†] — Vorläufige Vorschrift über das Aufschrauben von Zündern auf 6 cm Sprgr. L/3,4 (Kz.) —

vom 14. 11. 32.

Die D 475[†] ist gemäß H. Dv. g 2 zu vernichten

III. Im D 1/1[†] — Verzeichnis der D[†] Vorschriften — sind sämtliche Angaben der D 468[†] — Vorl. Vorschrift für das Fertigmachen der Gr. 1005 und 1050 — und im D 1 — Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeres-Vorschriften (D) — bei »468[†]« das »[†]« zu streichen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
6. 7. 35. Wa Vs v II.

310. Feuerlöcher für Kraftfahrzeuge.

Soweit Kraftfahrzeuge planmäßig mit Feuerlöschern auszustatten sind — dies sind sämtliche gepanzerten Kampffahrzeuge — werden die Feuerlöcher künftig vom Heereswaffenamt mitgeliefert.

Kraftfahrzeuge dieser Art, die ohne Feuerlöcher geliefert wurden, sind durch die Truppenteile entsprechend auszurüsten. Die Kosten sind bei den zugewiesenen S-Mitteln zu verrechnen.

Wenn bei gepanzerten Kampffahrzeugen wegen Raum mangels nicht 2 Feuerlöcher untergebracht werden können, genügt zunächst die Anbringung eines Feuerlöschers. Jedes gepanzerte Kfz. muß mindestens mit 1 Löcher ausgerüstet sein. Eine Änderung der A. N. (KH) ist vorerst nicht beabsichtigt.

Für Kraftfahrzeuge, die nur vorübergehend mit Feuerlöschern ausgerüstet werden — z. B. Lkw. für Munitionstransport — sind diese auch künftig von den Truppen aus den zugewiesenen S-Mitteln zu beschaffen.

Alle in dieser Hinsicht gestellten Anträge finden hierdurch ihre Erledigung.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
5. 7. 35. AHA/In 6 III c.

311. Dienstbekleidung für Zivilkraftfahrer im Heere.

Die im Heere eingestellten Zivilkraftfahrer (Arbeiter, Angestellte, Versorgungsanw.) erhalten künftig zur Ausübung des Fahrdienstes Dienstbekleidung. Ein Rechtsanspruch darauf besteht nicht.

Maßgebend für die Zahl der einzukleidenden Zivilkraftfahrer ist das in den St. A. (RH) festgesetzte Soll unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Verwendung als Kraftwagenführer.

Die erstmalige Beschaffung der Dienstbekleidung ist von den Dienststellen und Truppen beim Wehrkreis-kommando anzumelden. Von den Wehrkreis-kommandos sind die Einzelanforderungen als Sammelbestellung den zuständigen H.-Bekleidungsämtern zuzuleiten. Maßlisten sind den Bestellungen beizufügen.

Die Kosten werden von den einzelnen Dienststellen aus den bei Kap. VIII A 17 Titel 33 zugewiesenen S-Mitteln getragen. Hieraus sind auch die Kosten für Ersatzbeschaffung zu bestreiten, die unmittelbar bei den H.-Bekleidungsämtern anzufordern sind.

Zur Dienstbekleidung für Zivilkraftfahrer gehören:

- 1 Mütze
- 1 Rock (Joppe)
- 1 lange Hose
- 1 Stiefelhose
- 1 Mantel
- 1 Paar schwarze Ledergamaschen

Die Kosten für eine Gesamtausstattung werden etwa 143.— RM betragen.

Muster der Stücke werden den H.-Bekleidungsämtern vom Beschaffungsamt (Bekl. u. A.) für Heer und Marine zugehen.

Als Tragezeiten für die einzelnen Stücke werden festgesetzt:

- Mütze 2 Jahre,
- lange Hose 2 „
- kurze Hose 2 „
- Mantel 4 „
- Gamaschen 5 „

Die Dienstbekleidung für Zivilkraftfahrer ist nur für den Fahrdienst vorgesehen und darf auch nur zu diesem getragen werden. Pflégliche Behandlung und ordnungsgemäße Instandhaltung wird zur besonderen Pflicht gemacht und ist durch die Dienststellen und Truppen zu überwachen.

Kleine Instandsetzungsarbeiten sind von den Zivilkraftfahrern selbst auszuführen, erforderlich werdende größere Arbeiten können auf den Truppensäckstuben vorgenommen werden. In diesem Falle sind die Kosten den S-Mitteln für Bekleidung aus den Kraftfahrbetriebsmitteln zu erstatten.

Abgetragene und zum Fahrdienst nicht mehr geeignete Stücke können von den aus Hilfsweise zum Kraftfahr-dienst herangezogenen anderen Arbeitern aufgebraucht werden. Völlig aufgebrauchte Stücke sind abzusetzen und als Puzlappen zu verwenden.

Die Dienstbekleidung für Zivilkraftfahrer ist buchmäßig im Bestandsbuch G nachzuweisen. Der Nachweis unterliegt der Prüfung durch die zuständigen Stellen.

Die an den Mützen befindlichen Hoheitsabzeichen und Reichskokarden können bei Fahrten, die geheimzuhaltenden Zwecken dienen, für die Dauer dieser Fahrt abgenommen werden.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
30. 6. 35. AHA / In 6 IIIe.

312. Tauglichkeit für Beobachtungs-Abteilungen (H.Dv. 252).

In der Anleitung zur Untersuchung Wehrpflichtiger und Freiwilliger für die Wehrmacht (H.Dv. 252) S. 6 ist bei 14 b hinter den Absatz Schwere Artillerie (vgl. H.M. 35 S. 71 Nr. 241) als neuer Absatz einzufügen:

» Beobachtungs-Abteilungen: Gewandte und geistig geweckte Wehrpflichtige und Freiwillige mit gutem Seh- und Hörvermögen. Farbenschwache und Brillenträger nur in beschränktem Umfange zuteilen.«

Deckblätter erscheinen demnächst.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
28. 6. 35. AHA/S In IV.

313. Höhere Kavallerieoffiziere.

Für die Höheren Kavallerieoffiziere treten jeweils mit ihrer Aufstellung folgende Befehlsmöglichkeiten in Kraft:

» Die Höheren Kavallerieoffiziere unterstehen dem Inspekteur der Kavallerie unmittelbar.

Sie überwachen nach den Weisungen des Inspektors der Kavallerie die Einheitlichkeit der Ausbildung der ihnen zugeteilten Reiter-Regimenter. Hierzu haben sie im Einvernehmen mit den zuständigen Kommandierenden Generalen das Recht, die Einheiten ihrer Waffe zu besichtigen, am Dienst in den Standorten und auf Truppenübungsplätzen sowie an sonstigen Übungen aller Art, an Geländebe-sprechungen und Kriegsspielen der Reiter-Regimen-ter teilzunehmen.

Von den Kommandierenden Generalen sind sie zur Überwachung der Reitansbildung der anderen Waffen (ausgenommen der Artillerie) und des Aufklärungsdienstes der Reiterzüge der Infanterie-Regimenter heranzuziehen. Sie berichten den zustän-digen Kommandierenden Generalen über alle Wahr-nehmungen, die sie bei ihrer Tätigkeit gemacht haben, soweit das nach ihrem Ermessen notwendig ist.

Bei Besprechungen äußern sie sich an der ihrem Dienst-alter zukommenden Stelle.

Über die Angehörigen ihres Stabes haben sie die Diszi-plinarbefugnis nach § 17 Abs. 1 u. 2, Ziff. 1 H.D.St.O.»

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
1. 7. 35. Genstb. d. H. 2. Abt. II.

314. Aufstellung der Kdtr. des Tr. Ab. Pl. Bergen.

1. Wehrkreis-kommando IX stellt zum 1. 8. 1935 die Kdtr. des Tr. Ab. Pl. Bergen auf.

2. Vorläufige Stärke:

- 1 Gmjr. (Kdant.)
- 1 Hptm. (Adj.)
- 1 Feldw. (Schreiber)
- 3 Gefr. (1 Schreiber, 2 Pferdewärter)
- 2 Kraftfahrer (Arbeiter)
- 1 m. gel. Pkw.
- 1 Krad m. Beiwagen
- 3 Offizierpferde.

Endgültige Stärke nach St. A. (RH) O11055.

Die allmähliche Verstärkung auf die endgültige Stärke veranlaßt W. Kdo. IX je nach Fortschreiten des Ausbaus des Tr. Ab. Pl. Bergen.

3. Bezeichnung der Dienststelle:

»Kommandantur des Tr. Ab. Pl. Bergen«.

Die Beschaffung von Dienststempeln und Dienst-siegeln mit dieser Bezeichnung ist hiermit genehmigt.

4. Vorläufige Unterbringung der Kdtr. des Tr. Ab. Pl. Bergen auf dem Tr. Ab. Pl. Münster und wirtschaftliche Zuteilung zur Kdtr. Münster veranlaßt W. Kdo. IX im Einvernehmen mit W. V. A. IX.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
8. 7. 35. Genstb. d. H./2. Abt. IIa.

315. Feldanzug aus schwarzem Tuch.

Nach Meldungen der Heeresbekleidungsämter haben Infanterietruppententeile und ein Pionier-Btl. Feldjacken und -Hosen aus schwarzem Tuch bestellt. Es wird darauf hingewiesen, daß der schwarze Feldanzug gem. H. M. 34, S. 23 Nr. 851d nur für die mit gepanzerten Kampffahrzeugen ausgestatteten Einheiten der Kraftfahrkampftuppen zuständig ist.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
4. 7. 35. V 5 IIIb.

316. Abzeichen der Offiziere (E).

Offiziere (E) des Heeres auf Planstellen des Reichs-kriegsministeriums tragen an Stelle des mit Verf. Chef HL vom 18. 3. 35 Nr. 301. 35g. K. V 5 IIIa eingeführten »RW« auf den Schulterstücken ein lateinisches »RM« aus gelbem Metall.

Proben des Abzeichens werden den Wehrkreiskommandos usw. übersandt.

Auf den Probetäfelchen der mit Erlaß vom 3. 4. 35 Az. 64. c. 32 V 5 IIIa

Nr. 684. 35 ausgegebenen Proben ist auf vorstehende Verfügung hinzuweisen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
5. 7. 35. V 5 IIIa.

317. Berichtigung der A. N. (KH) Nr. 01168.

Blatt 1 Zeile m Spalte 2 streiche »7910« und setze »7918«

Zeile w Spalte 4 streiche »4256« und setze »8512«

Die Berichtigung ist handschriftlich vorzunehmen. Deckblatt hierzu wird bei der nächsten Deckblattausgabe erscheinen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
9. 7. 35. WaVs bIV.

318. 3,7 cm Taf (für Kraftzug).

1. Es liegt Veranlassung vor, auf Beachtung folgender Punkte bei der Behandlung der 3,7 cm T. (für Kzg.) besonders hinzuweisen:

a) Instandsetzungen, die eine nicht vorgeschriebene oder nicht genehmigte Änderung des Geräts bedeuten, sowie eigenmächtiges Abändern des Geräts sind grundsätzlich verboten (s. H. Dv. 488/1, Ziff. 49, 3. Abs.).

b) Der Luftdruck in der Bereifung der T. (Niederdruckreifen 6,00 Transport — 20 Kr. W.) soll höchstens $3/4$ bis 1 at betragen.

c) Es wird hiermit ausdrücklich verboten, ohne vorschriftsmäßig aufgesetzten Verschlussüberzug und Schutzkasten für die Handradabfeuerung zu fahren.

Bei dieser Gelegenheit wird erneut auch darauf hingewiesen, daß die Verbindung zwischen Schutzkasten und Verschlussüberzug nur bei Untersuchung, Reinigung und Instandsetzung des Geräts getrennt werden darf.

d) Zahnbogen und Ritzel der Höhenrichtmaschine dürfen nur schwach eingefettet sein, weil sich sonst an ihnen Staub und Schmutz festsetzen und Klemmungen eintreten.

2. Die mögliche starke Verschmutzung des Geschüzes während der Fahrt und die Ursachen hierfür sind bekannt. Von der Einsendung weiterer Berichte hierüber ist abzu-sehen.

Ein Schutzüberzug, der die Rückseite der T. abdecken soll, ist z. Z. in Erprobung, der Zahnbogen der Höhenrichtmaschine wird außerdem noch einen besonderen Schutz erhalten.

Der Truppe wird bis zur Einführung des oben genannten Schutzüberzugs anheimgestellt, die T. behelfsmäßig durch eine Zeltbahn usw. gegen Verschmutzung während der Fahrt zu schützen.

3. Es ist bekannt, daß die derzeit verwendeten Drehfedern zum Schwingschenkel den Anforderungen nicht genügen. Neue verbesserte Drehfedern werden z. Z. erprobt und nach Beschaffung bei Ersatzanforderungen von der Heereszeugämtern abgegeben. Die bisherigen Drehfedern sind solange weiter zu verwenden und aufzubrauchen.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
26. 6. 35. AHA/In 2 V.

319. Einspannvorrichtung für Karabiner zur Taf.

Soweit Pz. Abw. Einheiten die gem. A. N. (Ab.) Teil 1 Blatt d zur Ab. Gerät-Ausstattung gehörenden »Einspannvorrichtungen für Karabiner zur Taf« noch nicht beschafft haben, kann ihre Anfertigung unterbleiben.

Die Vorrichtung wird durch ein anderes, verbessertes Gerät, mit dessen Einführung und Ausgabe jedoch nicht vor Winter 35 zu rechnen ist, ersetzt werden.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
29. 6. 35. AHA/In 2 V.

320. Neue Schußtafel für lg. f. S. 5.13.

Die Heeres-Druckvorschriftenverwaltung, Lüchow-
ufer 8 versendet die:

- H. Dv. 119/502 — Schußtafel und Tafeln zur Berücksichtigung der besonderen Einflüsse und der Witterungseinflüsse (B. W. E.-Tafeln) für die lange schwere Feldhaubitze 13 u. 13/02 mit
15 cm Granaten 12 (verst.),
15 cm Granaten 12 n/A.,
15 cm Granaten 18,
15 cm Granaten 18 a/A. —

Vom März 1935.

Gleichzeitig treten außer Kraft:

- H. Dv. 119 B Nr. 3 — Schußtafel für die lange schwere Feldhaubitze 13 für
15 cm Granaten 12 (verst.),
15 cm Granaten 12 n/A.,
15 cm Granaten 14,
15 cm Granaten 18. —

Vom August 1928.

- H. Dv. 119 B Anh. a — zur Schußtafel Nr. 3. Tafeln zur Berücksichtigung der besonderen Einflüsse und der Witterungseinflüsse (B. W. E.-Tafeln) für die lange schwere Feldhaubitze 13. —

Vom 28. Februar 1929.

Die alten Vorschriften sind nach Erscheinen der neuen nach den Bestimmungen der H. Dv. g. 2 zu vernichten.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
21. 6. 35., AHA/ln 4 II

321. Verwendung von Pintsch-Wettbewerbs-Öl für Kraftfahrzeuge.

Bis auf weiteres sind zum Bezug und zur Verwendung von Pintsch-Wettbewerbs-Öl verpflichtet:

1. Reichskriegsmin., Kommandobehörden, Kommando-
stäbe, Schulen, Truppenstäbe, Truppeneinheiten:
für ihre Wirtschafts- und Schulkraftfahrzeuge.
2. Alle nicht unter 1 fallende Dienststellen:
für alle Kraftfahrzeuge.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
28. 6. 35, AHA/ln 6 IIIc.

322. Einführen der Übungs-T.Mine 35.

Die Versuche mit der Übungs-T.Mine 35 (Behälter und Übungsladung) einschließlich T.Minenzünder 35 (verpackt zu 6 Stück und 1 Spannschlüssel im Kasten 8107), Zünderersatzstück für T.Mine 35, Einlegering und Dichtscheibe für Übungs-T.Mine 35, Spannschlüssel für T.Mi. Z. 35, Gewinderäumer M 10×1 und M 36×1,5 und Packkasten für 2 T.Minen 35 sind abgeschlossen.

Die Übungs-T.Mine wird hiermit eingeführt.

1. Einordnung in die Stoffgliederung:

- a) Übungs-T.Mine 35
(einschließlich Behälter- und Übungsladung)
Ziffer 14
(Abkürzung: Üb.T.Mi. 35).
- b) Zünderersatzstück für T.Mine 35,
Gewinderäumer M 10×1,
Gewinderäumer M 36×1,5..... Ziffer 4

2. Einordnung in die Gerätklasse:

	Anforderungszeichen	
	Kl.	Nr.
Übungs-T.Mine 35 (vollständig)	P	7189
Behälter für Übungs-T.Mine 35	P	7190
Übungsladung für Übungs-T.Mine 35	P	7191
T.Minen-Zünder 35	P	7192
Zünderersatzstück für T.Mine 35	P	130
Einlegering für Übungs-T.Mine 35	P	7193
Dichtscheibe für Übungs-T.Mine 35	P	7194
Spannschlüssel für T.Minen-Zünder 35	P	7195
Gewinderäumer M 10×1	P	131
Gewinderäumer M 36×1,5	P	132
Kasten 8107	P	7196
Einsatz 8106	P	7197
Packkasten für 2 T.Minen 35	P	7198

3. Stand der Fertigungsunterlagen:

a) Zeichnungen: Gerätezeichnungen (Nrzeichen.) sind vorhanden, Betriebsmittelzeichnungen, nach denen Fertigung erfolgen kann, sind zum Teil fertig, zum Teil ist Fertigung eingeleitet.

b) Technische Lieferungsbedingungen:

Vorläufige techn. Lieferungsbedingungen sind vorhanden.

4. Ausstattung wird noch bekanntgegeben.

Es wird hierbei bemerkt, daß T.Mi. Z. 35 und Packkasten für Üb. und scharfe T.Minen die gleichen sind.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
1. 7. 35. AHA/ln 5 III.

323. Zielfernrohre für Gewehre.

Die beim Heereszeugamt Spandau vorhandenen Zielfernrohre (Ziel 4) und Zielfernrohre anderen Musters für Schusswaffen 98 werden ausgesondert, da sie für Heereszwecke nicht mehr in Frage kommen.

Diese Zielfernrohre werden zu folgenden Preisen abgegeben:

Zielfernrohr (Ziel 4) neu	30,—	R.M.
Behälter dazu, neu	3,—	»
Zielfernrohr (Ziel 4) gebr.	12,—	»
Behälter dazu, gebr.	1,—	»
Zielfernrohre gebr.	5,—	»

(versch. Muster, Behälter hierfür nicht vorhanden)

Ein Verkauf findet nur an Heeresangehörige statt. Anforderungen sind unmittelbar an das Heereszeugamt Spandau zu richten.

Es wird besonders darauf hingewiesen, daß die gebrachten Zielfernrohre nicht überholt sind.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
4. 7. 35. AHA/Fz IV.

324. Vertauschen von Walzen der Chiffriermaschinen.

Bei Abgabe von überzähligen Nachrichtengerät an das Heeres-Zeugamt (Nachr.) sind Chiffriermaschinen mit vertauschten Walzen eingeliefert worden. Sämtliche mit Chiffriermaschinen ausgestatteten Truppenteile usw.

werden daher ersucht, die vorhandenen Chiffriermaschinen mit zugehörigen Walzen sogleich darauf nachzuprüfen, ob die Nummern der Walzen mit denen der Chiffriermaschinen übereinstimmen. Vertauschte Walzen sind unter Anforderung der richtigen Walzen bis zum 15. 8. 1935 an das Heereszeugamt (Nachr.) abzugeben. Heereszeugamt (Nachr.) veranlaßt den Ausgleich.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
8. 7. 35. AHA/Fz VI.

325. Ausrüst. Nachw. (RH) (Glatf.).

Die A. N. (RH) Nr. 03531 — 1. Schwadron Fahrabteilung — A. N. (RH) Nr. 03746 — 2. Schwadron Fahrabteilung — scheiden aus und sind mit den zugehörigen Anlagenheften über die Wehrkreiscommandos an die A. N. Verwaltung zurückzugeben.

Insp. der Glatart,
2. 7. 35.

326. Ausgabe neuer Druckvorschriften.

Die Vorschriftenstelle des Heereswaffenamtes versendet:

1. D 326 (N. f. D.) »Vorläufige Beschreibung 10 cm Kanone 17 (10 cm K. 17).« Vom 1. 3. 35.

Gleichzeitig tritt

D 326 (N. f. D.) »Vorläufige Beschreibung der 10 cm K. 17 mit Feder- und Luftvorholer.« Vom 1. 4. 34 außer Kraft.

Die ausgeschiedene Vorschrift ist nach H. Dv. g 2 zu vernichten.

Die Änderung ist in das »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeresvorschriften« (D 1) auf S. 39 zunächst handschriftlich einzutragen.

2. D 680 (N. f. D.) »Richtlinien für die Auswahl und Herrichtung von landesüblichen Fahrzeugen für den Truppengebrauch.« Vom 21. 5. 35.

Die Vorschrift ist in das »Verzeichnis der außerplanmäßigen Heeresvorschriften« (D 1) auf S. 78 zunächst handschriftlich einzutragen.

Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
29. 6. 35. Wa Vs v II.

327. Ausgabe von Deckblättern.

1. Die Vorschriftenstelle des Heereswaffenamtes versendet:

Deckblatt Nr. 1 und 2 zur

D 133 (N. f. D.) »Das Bezeichnen des Geräts zum M.G. 13«

Deckbl. 1

Seite 3, lfd. Nr. 4, Spalte Bemerkungen 1. Zeile streiche »2« und setze dafür »20«

Deckbl. 2

Seite 3, lfd. Nr. 14, Spalte Bemerkungen 1. Zeile streiche »0,5« und setze dafür »5«.

Die Deckblätter sind von den Vorschriftenverteilungsstellen der Wehrkreise, Insp. der Kraftfahrtruppen und Insp. der Kavallerie für die unterstellten Truppenteile und Dienststellen gesammelt bei der Vorschriftenstelle des Heereswaffenamtes anzufordern.

2. Von der A. N.-Verwaltung werden versandt:

a) Deckblätter zu folgenden A. N. (RH)

A. N. (RH) Nr.	Ausgabe Datum	Deckblatt Nr.
0134	20. 9. 34	1—19
0138	15. 7. 34	1—14
0161	15. 7. 34	1—16
0165	20. 9. 34	1—18
0175	15. 7. 34	1—8
0178	15. 7. 34	1—18
0183	15. 7. 34	1—8
0184	15. 7. 34	26—46
0185	15. 7. 34	1—13
0241	15. 7. 34	1—10
0243	15. 7. 34	1—11
02294	26. 2. 34	1—15
lib.	1. 8. 34	4—6
011205	1. 1. 35	1
0401	27. 7. 33	17—25
0403	15. 7. 33	21—32
0405	9. 3. 34	15—29
0406	15. 7. 34	1—13
0407	27. 7. 33	17—30
0433	1. 7. 34	1—18
0434	15. 7. 34	1—23
0440	1. 7. 34	1—21
0450	15. 7. 34	1—19
0454	15. 7. 34	1—17
0459	1. 10. 34	1—10
0460	15. 7. 34	1—13
0462	15. 7. 34	1—17
0470	15. 7. 34	1—18
0528	1. 9. 33	22—25
0529	8. 9. 33	21—24
0531	1. 9. 33	11—21
0556	15. 7. 34	1—8
0557	1. 7. 34	1—4
0563	15. 7. 34	1—8
01106	15. 7. 34	1—12
01111	17. 10. 33	8—16
01121	15. 7. 34	1—22
01141	1. 7. 34	22—36
01162	17. 10. 33	1—19
01103	15. 7. 34	1—11
01107	15. 7. 34	1—9
01128	15. 7. 34	1—17
01171	15. 7. 34	1—14
01172	15. 7. 34	1—13
01194	15. 7. 34	1—14
01195	15. 7. 34	1—13
0805	17. 7. 33	1—10
0806	17. 7. 33	15—22
0833	15. 7. 34	26—31
0859	16. 8. 33	60—67

A. N. (KH) Nr.	Ausgabe Datum	Deckblatt Nr.
0861	17. 7. 33	13—20
0905	15. 7. 34	1—8
0911	15. 7. 34	1—15
0921	15. 7. 34	1—18
010831	15. 7. 34	1—18
010859	10. 7. 34	1—23

b) Deckblätter Nr. 139—147 für die Anlagenbände
A. N. Heer (A. f. D.).

Zu 1. Der Reichskriegsminister
und Oberbefehlshaber der Wehrmacht,
3. 7. 35. Wa Vs VII.

Zu 2. Der Oberbefehlshaber des Heeres,
5./6. 7. 35. Wa Vs b I.

328. Anschrift.

Heeres-Munitionsanstalt in Dessau, Versandadresse
für Wagen und Stückgut:

H Ma Dessau

Bestimmungsstation: Kapen über Dessau Anschlußgleis
der Heeres-Munitionsanstalt.

Der Oberbefehlshaber des Heeres,
6. 7. 35. AHA/Fz Ia.

329. Berichtigungen.

1. In den H. M. 35 S. 84 Nr. 292 »Besondere Vor-
kommnisse« sind in Ziff. II. e) die Worte von »der Reichs-
kriegsminister« bis »8. 6. 35« zu streichen und dafür zu
setzen »H. V. Bl. 35 S. 105 Nr. 310«.

2. In den H. M. 35 S. 81 Nr. 284 ist unter II. bei »024
B 3232« zwischen »024« und »B« ein »b« nachzutragen.
Die Zeichnung muß heißen »024 b B 3232.«